



Amtsblatt der Stadt Hattingen

Nr. 1 vom 12.01.2018

18. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2 - 4	Jahresabschluss der Stadt Hattingen für das Jahr 2016
Ortsrecht	5 - 6	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 04.01.2018
Ortsrecht	7	Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Hattingen
Ortsrecht	8 - 9	Bebauungsplan Nr. 10 „Arndtstraße“, 1. Änderung hier: Beteiligung der Öffentlichkeit
Ortsrecht	10 - 11	Bebauungsplan Nr. 156 „Wohnpark Pottacker, Teilbereich Nord“, 1. Änderung hier: Satzungsbeschluss
Ortsrecht	12 - 13	Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Nierenhofer Straße“ hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss
Ortsrecht	14	62. Änderung des Flächennutzungsplanes „NVS Wuppertaler Straße / Denkmalstraße“
<p>Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48, in der Tourist-Information, Haldenplatz 3 und in der Verwaltungsnebenstelle Welper, Im Welperfeld 23. Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,- € / Jahr</p>		<p>Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“</p>

Öffentliche Bekanntmachung

=====

-Jahresabschluss der Stadt Hattingen für das Jahr 2016 -

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch Beschluss (DS 223/2017) festgestellt. Grundlage war der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der vom Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG übernommen und sich zu eigen gemacht. Eine entsprechende Beschlussfassung darüber ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 29. November 2017 erfolgt.

Dem Bürgermeister der Stadt Hattingen wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 07. Dezember 2017 die Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2016 wurde dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörden mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er kann mit allen Anlagen während der Öffnungszeiten bei der Stadt Hattingen, Verwaltungsgebäude Roonstraße 5, 45525 Hattingen, im Fachbereich Finanzen, 1. OG, Zimmer 13 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 eingesehen werden.

Nachfolgend werden die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung in verkürzter Form dargestellt:

Bilanz zum 31.12.		
AKTIVA		
	2015	2016
	EUR	EUR
Anlagevermögen	353.907.672,37 €	348.702.428,41 €
immaterielle Vermögensgegenstände	181.471,96 €	192.731,58 €
Sachanlagen	340.138.430,61 €	334.921.567,75 €
Finanzanlagen	13.587.769,80 €	13.588.129,08 €
Umlaufvermögen	16.499.928,40 €	23.378.423,48 €
Vorräte	100.433,49 €	115.458,84 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.716.910,73 €	16.058.009,32 €
Liquide Mittel	2.682.584,18 €	7.204.955,32 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	2.474.955,03 €	2.296.001,23 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	86.578.726,60 €	85.693.392,15 €
	459.461.282,40 €	460.070.245,27 €

Bilanz zum 31.12.		
PASSIVA		
	2015	2016
	EUR	EUR
Eigenkapital	0,00 €	0,00 €
Sonderposten	110.867.369,47 €	110.270.074,96 €
Rückstellungen	123.332.652,47 €	114.861.002,59 €
Verbindlichkeiten	220.956.576,81 €	230.796.350,85 €
Kredite für Investitionen	69.567.403,48 €	65.992.499,70 €
Kredite zur Liquiditätssicherung	140.287.984,31 €	141.503.270,32 €
Sonstige Verbindlichkeiten	11.101.189,02 €	23.300.580,83 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	4.304.683,65 €	4.142.816,87 €
	459.461.282,40 €	460.070.245,27 €

Ergebnisrechnung des Jahres 2016

Ertrags-/Aufwandsart	Ergebnis 2015	Plan 2016	Ergebnis 2016	Verbesserung (+)/ Verschlechterung (-)
	EUR	EUR	EUR	EUR
ordentliche Erträge	137.627.918,31 €	149.123.300,00 €	171.348.407,78 €	22.225.107,78 €
ordentliche Aufwendungen	150.269.929,50 €	146.026.973,00 €	157.936.557,77 €	-11.909.584,77 €
= ordentliches Ergebnis	-12.642.011,19 €	3.096.327,00 €	13.411.850,01 €	10.315.523,01 €
Finanzerträge	1.093.373,50 €	1.140.500,00 €	1.237.091,26 €	96.591,26 €
Finanzaufwendungen	12.928.600,07 €	3.957.000,00 €	13.739.023,49 €	-9.782.023,49 €
= Finanzergebnis	-11.835.226,57 €	-2.816.500,00 €	-12.501.932,23 €	-9.685.432,23 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-24.477.237,76 €	279.827,00 €	909.917,78 €	630.090,78 €
außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
= Jahresergebnis	-24.477.237,76 €	279.827,00 €	909.917,78 €	630.090,78 €
Verrechnungssaldo	-239.788,62 €	29.000,00 €	-51.648,05 €	-80.648,05 €

Finanzrechnung des Jahres 2016

Ein- und Auszahlungsart	Ergebnis 2015 EUR	Plan 2016 EUR	Ergebnis 2016 EUR	Verbesserung (+)/ Verschlechterung (-) EUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	129.045.459,32 €	144.711.700,00 €	146.314.160,95 €	1.602.460,95 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	131.002.852,81 €	140.402.673,00 €	138.166.874,02 €	2.235.798,98 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.957.393,49 €	4.309.027,00 €	8.147.286,93 €	3.838.259,93 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.148.861,43 €	8.833.300,00 €	3.222.356,11 €	-5.610.943,89 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.221.563,15 €	12.942.200,00 €	5.434.846,98 €	7.507.353,02 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.072.701,72 €	-4.108.900,00 €	-2.212.490,87 €	1.896.409,13 €
= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-4.030.095,21 €	200.127,00 €	5.934.796,06 €	5.734.669,06 €
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	12.097.877,05 €	13.308.900,00 €	4.714.553,35 €	-8.594.346,65 €
Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	18.000.000,00 €	0,00 €	28.000.000,00 €	28.000.000,00 €
Tilgung und Gewährung von Darlehen	12.743.448,09 €	12.620.000,00 €	8.289.457,13 €	-4.330.542,87 €
Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	16.249.124,09 €	0,00 €	27.122.741,06 €	27.122.741,06 €
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.105.304,87 €	688.900,00 €	-2.697.644,84 €	-3.386.544,84 €
Änderung des Bestandes an eigen Finanzmitteln	-2.924.790,34 €	0,00 €	3.237.151,22 €	3.237.151,22 €
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	6.108.200,99 €	0,00 €	2.682.584,18 €	2.682.584,18 €
Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-500.826,47 €	0,00 €	1.285.219,92 €	1.285.219,92 €
= Liquide Mittel	2.682.584,18 €	889.027,00 €	7.204.955,32 €	6.315.928,32 €

Hattingen, den 15.12.2017

Dirk Glaser
(Bürgermeister)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 04.01.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), in der z.z. gültigen Fassung (SGV. NRW. 7113) wird von der Stadt Hattingen als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2017 für das Gebiet der Stadt Hattingen verordnet:

§ 1

Im Stadtgebiet Hattingen dürfen im Teilbereich Hattingen-Mitte gemäß Plan (Anlage 1) Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Ladenöffnungsgesetz NRW an folgenden Sonn- bzw. Feiertagen geöffnet sein:

**Sonntag, 15.04.2018 von 13:00 - 18:00 Uhr
Frühlingsfest**

**Sonntag, 30.09.2018 von 13:00 - 18:00 Uhr
Herbstmarkt/Panhasfest**

**Sonntag, 16.12.2018 von 13:00 - 18:00 Uhr
Nostalgischer Weihnachtsmarkt**

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 oder 3 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

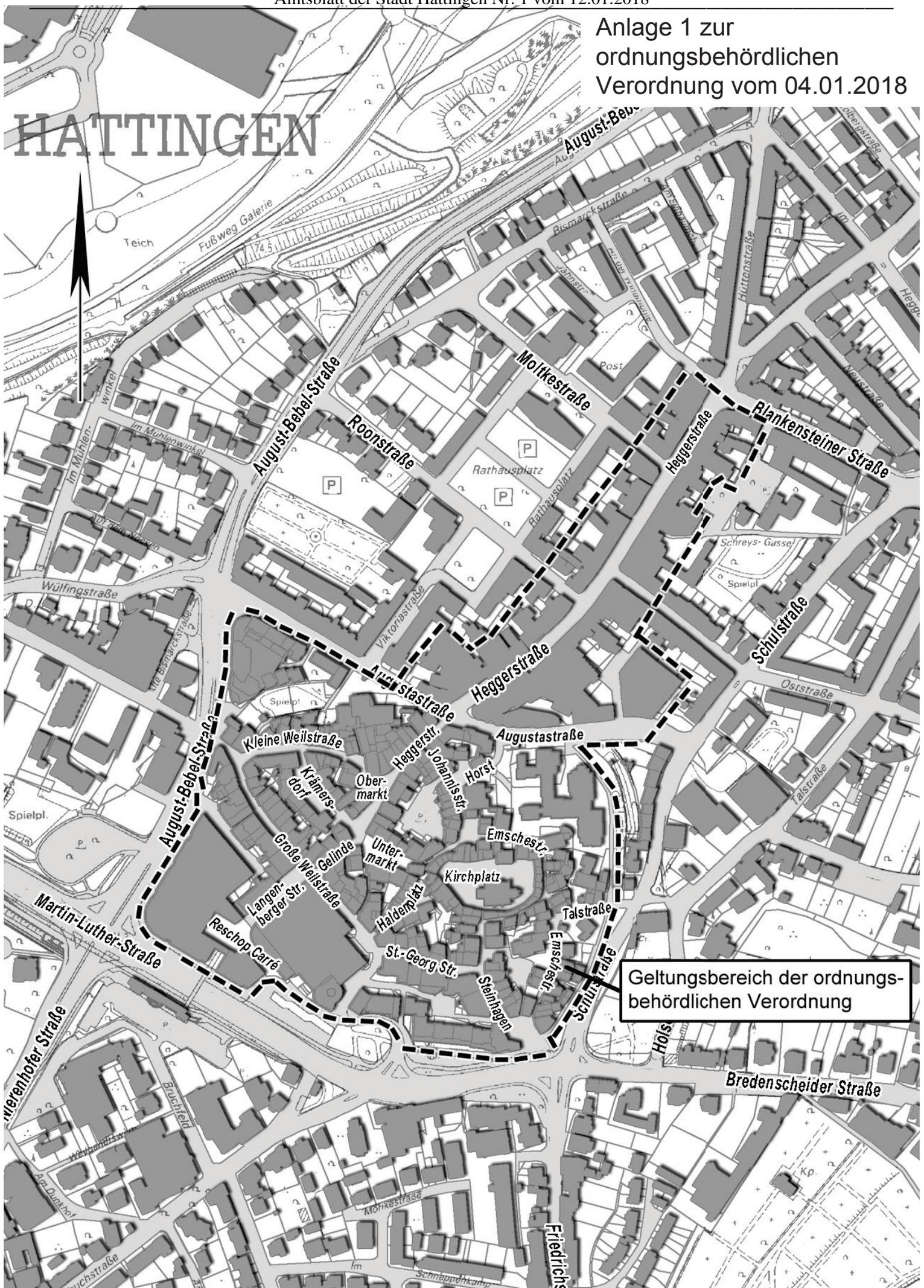
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage 1 zur
ordnungsbehördlichen
Verordnung vom 04.01.2018

HATTINGEN



Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung

Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Hattingen

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Hattingen vom 12.12.1974 wurden am 15.04.1980 die Straßen bekanntgemacht, die mit einem betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal versehen sind. Diese Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.1997 wie folgt ergänzt:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Straße</u>
383	Holthäuser Straße zwischen Hausnummer 33 und 40 Druckrohrleitung, ausschließlich Schmutzwasserentwässerung von Holthäuser Str. 37 (Schacht 0204 030) bis Holthäuser Str. 35 und Anschluss an die vorhandene Kanalisation (Schacht 0204 777) sowie Schmutzwasserleitung von Holthäuser Str. 38 (Schacht 0204 040) bis zur gegenüberliegenden Seite (Schacht 0204 041)
384	Sprockhöveler Str. 75 / Auf der Höhe 30 - 33 Druckrohrleitung, ausschließlich Schmutzwasserentwässerung von Auf der Höhe 33 (Schacht 0087 001) bis zur Sprockhöveler Str. 75 und Anschluss an die vorhandene Kanalisation (Schacht 0204 027)
385	Sünsbruch im Bereich Bredenscheider Straße 103 - 109 Druckrohrleitung, ausschließlich Schmutzwasserentwässerung Sünsbruch von Höhe Bredenscheider Str. 107 (Schacht 0385 040) und Anschluss an die vorhandene Kanalisation (Schacht 9999 081) auf der gegenüberliegenden Gewässerseite des Paasbachs hinter dem Gebäude Bredenscheider Str. 109

Die entsprechenden Übersichtspläne können beim Fachbereich Stadtbetriebe und Tiefbau, Engelbertstraße 3 - 5, 45525 Hattingen, eingesehen werden.

Mit dieser Veröffentlichung wird gemäß § 7 Abs. 9 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen der Anschlusszwang wirksam. Sofern noch nicht geschehen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, binnen 3 Monaten – vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an gerechnet – die Entwässerung seines Grundstücks an den öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen.

Hattingen, 08.01.2018

Der Bürgermeister I.A. Puhl

Bebauungsplan Nr. 10 „Arndtstraße“, 1. Änderung Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Arndtstraße“ in der Fassung vom 29.09.2017 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, mit diesem Entwurf einschließlich seiner Begründung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung durchzuführen.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurechten für innerstädtisches Wohnen auf einer Fläche, die derzeit als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt ist. Für diese Gemeinbedarfsfläche existiert jedoch kein Bedarf mehr.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Arndtstraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB aufgestellt. Daher wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht nach § 2a BauGB verzichtet.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom

22.01.2018 bis 22.02.2018 einschließlich

im Flur des Fachbereiches Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 2. Obergeschoss, 45525 Hattingen, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr).

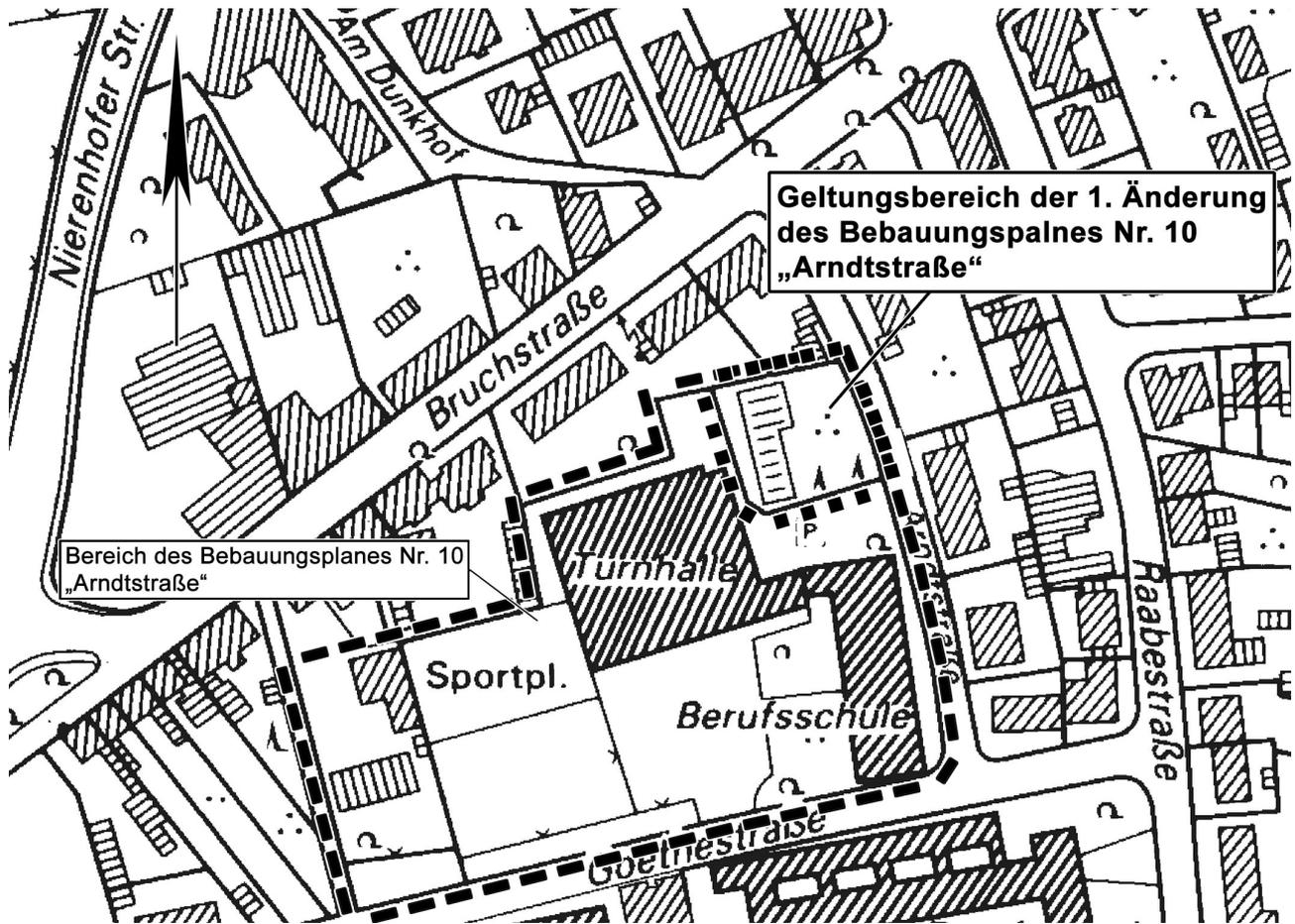
Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hattingen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Hattingen, 08.01.2018

Der Bürgermeister I.A. Hendrix

Übersichtsplan



Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Bebauungsplan Nr. 156 „Wohnpark Pottacker, Teilbereich Nord“, 1. Änderung
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 07.12.2017 beschlossen:

„Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 7 Gemeindeordnung (GO NRW) wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Wohnpark Pottacker, Teilbereich Nord“ in der Fassung vom 16.01.2017 als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.“

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Wohnpark Pottacker, Teilbereich Nord“ einschl. Begründung kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, Zimmer 209, während der Öffnungszeiten (montags – donnerstags 8.30 Uhr – 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Wohnpark Pottacker, Teilbereich Nord“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Wohnpark Pottacker, Teilbereich Nord“ eingetreten sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vorstehender Beschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 07.12.2017 gefasste Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Wohnpark Pottacker, Teilbereich Nord“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmachungsVO) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 04.01.2018

Der Bürgermeister Glaser

Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Nierenhofer Straße“

Erneuter Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.12.2017 beschlossen, für einen Bereich westlich der Nierenhofer Straße bis zum ehemaligen Bahndamm den Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Nierenhofer Straße“ aufzustellen. Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2 b des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Daher wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht nach § 2 a BauGB verzichtet.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, mögliche Beeinträchtigungen von benachbarten Wohnnutzungen, vorhandenen schutzwürdigen Nutzungsstrukturen und städtebaulichen Funktionen des Gebietes durch Vergnügungsstätten zu vermeiden.

Das Plangebiet wird weiterhin begrenzt :

im Norden	durch die südliche Grenze der Wohnbebauung an der Straße Reschop
im Westen	durch den ehemaligen Bahndamm
im Süden	durch den ehemaligen Bahndamm und die Nierenhofer Straße
im Osten	durch die Nierenhofer Straße.

Das Plangebiet beinhaltet nun die Flurstücke 181, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 265, 267, 312, 323, 324, 327, 328, 329, 330, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 393, 394, 395, 398, 420, 421, 422, 423, Flur 32 in der Gemarkung Hattingen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

In gleicher Sitzung hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 170 „Gewerbegebiet Nierenhofer Straße“ in der Fassung vom 28.09.2017 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, mit diesem Entwurf einschließlich seiner Begründung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom

22.01.2018 bis 22.02.2018 einschließlich

im Flur des Fachbereiches Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 2. Obergeschoss, 45525 Hattingen, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hattingen vorgebracht werden.

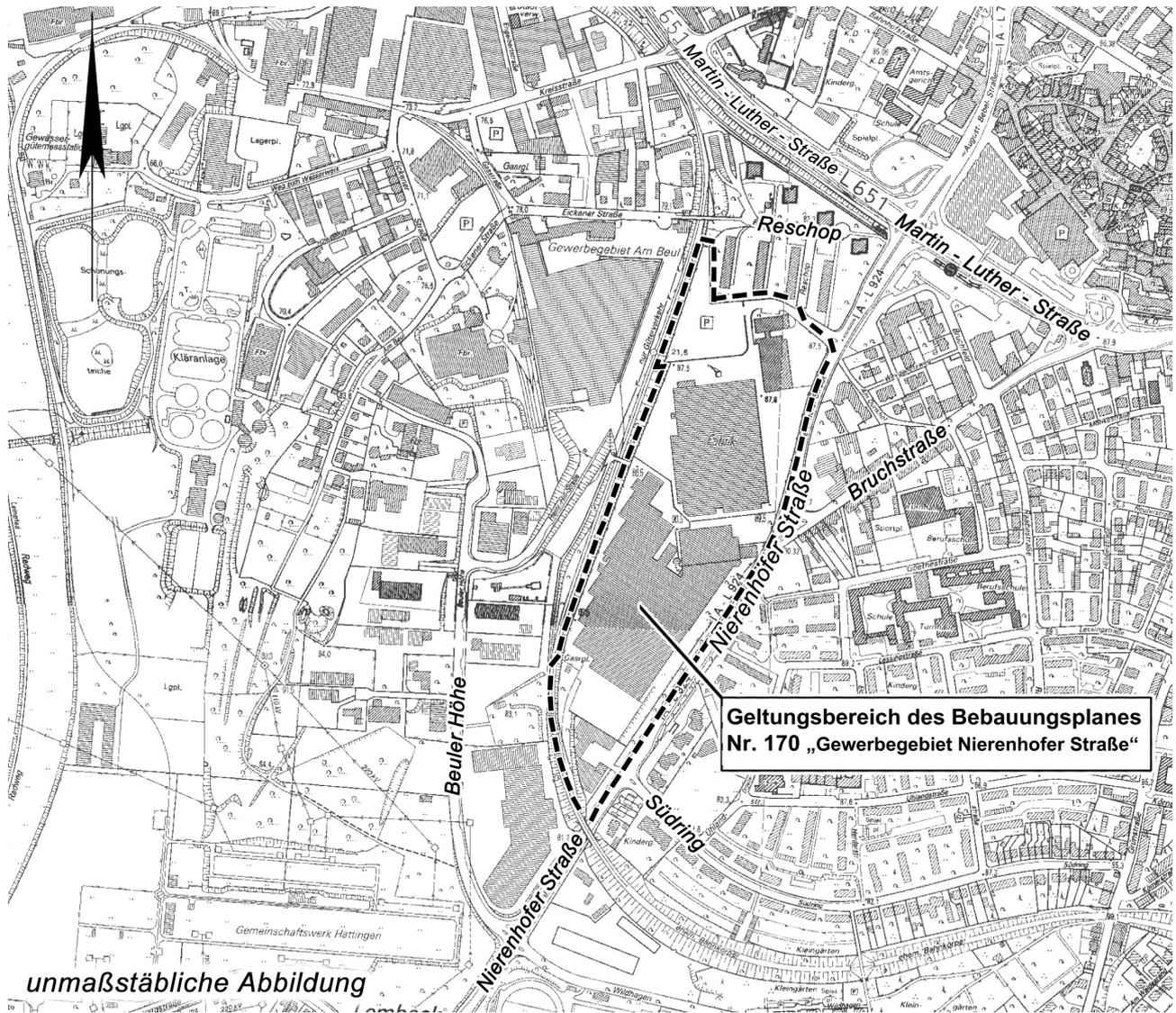
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hattingen, 08.01.2018

Der Bürgermeister I. A. Hendrix

Übersichtsplan



62. Änderung des Flächennutzungsplanes „NVS Wuppertaler Straße / Denkmalstraße“

Aufstellungsbeschluss für die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat am 07.12.2017 den Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hattingen im Stadtteil Winz-Baak in einem Bereich westlich der Wuppertaler Straße und nördlich der Denkmalstraße von „Sondergebiet Lebensmittelvollsortimenter, max. Verkaufsfläche 1.300 m², davon 1.000 m² Nahrungs- und Genussmittel“ in „Sondergebiet Lebensmittelvollsortimenter, max. Verkaufsfläche 1.600 m²“ zu ändern.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurechten für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von max. 1.600 m²

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Hattingen, 08.01.2018

Der Bürgermeister I. A. Hendrix

Übersichtsplan

